

Stellungnahme zum BA 127-2023 „Teilhabe für schwerbehinderte Menschen (Kostenermäßigung und Sprache)

Zu 1.

Lt. der nach wie vor geltenden Bibliothekssatzung aus dem Jahr 2012 beträgt der Jahresbeitrag für die Bibliotheksnutzung für Erwachsene 9,00 €, also 0,75 €/Mon. Für 0,75 €/Mon. können ein ganzes Jahr lang kostenlos alle zur Verfügung gestellten Medien ausgeliehen werden.

Zu 2.

Behinderte Menschen sind nicht grundsätzlich arm. Sie erwarten zu Recht, gleichbehandelt und nicht stigmatisiert zu werden. Wer wirklich arm ist- und das unabhängig vom Behinderungsgrad- erhält in Deutschland finanzielle Unterstützung. Das ist gesetzlich geregelt, zuständig ist der Landkreis. Die wenigsten Angebote werden direkt durch die Stadt unterbreitet. Anbieter sind in der Regel Konzertagenturen, soziale Träger oder Vereine. Die Stadt hat hier keinen Einfluss auf die Preisgestaltung. Nichtkommerzielle Angebote werden ohnehin meist kostenlos oder zu sehr niedrigen Preisen angeboten. In Anlehnung an die Regelung im ÖPNV verlangen Agenturen im Kulturhaus von sich aus keinen Eintritt für Begleitpersonen von behinderten Menschen mit dem Eintrag „B“ oder von beiden Personen den halben Eintrittspreis. Die Stadt erhebt seit Jahren beim Hafenfest sowohl für Behinderte mit Eintrag „B“ als auch für die Begleitperson keinen Eintritt. Eine darüber hinaus gehende Reduzierung von Eintrittspreisen aus Haushaltsmitteln wäre eine zusätzliche freiwillige Leistung. Wichtig ist, dass räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen gegeben sind, dass behinderte Menschen möglichst viele, am besten alle kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen nutzen können.

Zu 3.

Welche Formulare die Verwaltung verwendet, unterfällt der ausschließlichen Zuständigkeit (sprich Organisationshoheit) des OB. Nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 KVG LSA leitet er als HVB die Verwaltung, ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Unabhängig des BA- aber ganz in dessen Sinne- wurden neue Formulare erstellt, die spätestens in der 29. KW für alle Bürgerinnen und Bürger über die Homepage der Stadt Bitterfeld-Wolfen nutzbar sein.

Konkret handelt es sich um folgende Formulare: Antrag Hort; Antrag KITA; Kündigung KITA; Benutzungsantrag Archiv; Hundeanmeldung; Hundeabmeldung; Hundesteuer Änderungsmitteilung; SEPA- Lastschriftmandat.

Alle genannten Dokumente sind digital ausfüllbar und wurden durch PDF Accessibility Checker (PAC) geprüft. Dieses Programm analysiert die Barrierefreiheit von PDF-Dateien gemäß des ISO-/DIN-Standards 14289-1 (PDF/UA) unter Verwendung des sogenannten Matterhorn Protokolls. Für jedes Dokument liegt ein Prüfprotokoll vor, dass die von PAC geprüften PDF/UA-Anforderungen erfüllt sind.

Es ist angedacht, dass im Jahresverlauf weitere Dokumente unter Beachtung der personellen und finanziellen Ressourcen in das entsprechende Format umgewandelt werden.

Mögliche weitere Erläuterungen können in den jeweiligen Gremiensitzungen erfolgen.

Joachim Teichmann
Amtsleiter B/K/S